

Sitzung vom 15. September 2020

Beschl. Nr. **2020-214**

B1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnung
 Teilrevision Richtlinien für Aussenwerbung

Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in der Bauverfahrensverordnung (BVV) Erleichterungen im Bewilligungsverfahren von Kleinstbauten beschlossen. Diese Änderung betrifft u.a. nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund. Die Maximalfläche, für die keine Bewilligung erforderlich ist, wurde von $\frac{1}{4} \text{ m}^2$ auf $\frac{1}{2} \text{ m}^2$ erhöht (Art. 1 lit. f BVV). Weiterhin bewilligungspflichtig sind Reklamen in der Kernzone, unabhängig von der Grösse.

Die Bestimmungen für Reklamen sind in der Stadt Adliswil in den Richtlinien für Aussenwerbung festgehalten. Diese sind aufgrund der Änderungen der BVV anzupassen.

Erwägungen

In Art. 3 der Richtlinien für Aussenwerbung der Stadt Adliswil wird die Bewilligungspflicht von Reklamen geregelt. Art. 3 Abs. 2 besagt, dass nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{4} \text{ m}^2$ pro Betrieb nicht der Bewilligungspflicht unterliegen. Dieser Artikel ist aufgrund des übergeordneten Rechts (BVV) zu revidieren. Deshalb wird die Fläche von nicht leuchtenden Eigenreklamen auf privatem Grund, für welche keine Bewilligung eingeholt werden muss, in den Richtlinien für Aussenwerbung der Stadt Adliswil von $\frac{1}{4} \text{ m}^2$ auf $\frac{1}{2} \text{ m}^2$ erhöht. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Richtlinien für Aussenwerbung Stand 17. November 2015	Richtlinien für Aussenwerbung NEU
Art. 3 Bewilligung ¹ Das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Aussenwerbung bedarf gemäss § 309 lit. m PBG einer baurechtlichen Bewilligung. ² Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f BVV nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{4} \text{ m}^2$ pro Betrieb. ³ Das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Aussenwerbung an Strassen bedarf einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung der Stadtpolizei gemäss Art. 95 bis 100 SSV.	Art. 3 Bewilligung ¹ Das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Aussenwerbung bedarf gemäss § 309 lit. m PBG einer baurechtlichen Bewilligung. ² Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f BVV nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{2} \text{ m}^2$ pro Betrieb. ³ Das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Aussenwerbung an Strassen bedarf einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung der Stadtpolizei gemäss Art. 95 bis 100 SSV.

Nicht mehr gültige Bestimmungen sind rot und durchgestrichen, neue Bestimmungen sind **rot** markiert

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 lit. a Ziff. 4 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Richtlinie für die Aussenwerbung vom 17. November 2015 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bewilligung

¹ unverändert

² Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f BVV nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{2} \text{ m}^2$ pro Betrieb.

³ unverändert

- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

- 3 Mitteilung an:

- 3.1 Ressortvorsteher Bau und Planung
- 3.2 Ressortleiter Bau und Planung
- 3.3 Projektleiterin Bau und Planung

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber